

Manch einem Zeitgenossen jenseits der 40 dürfte folgendes Szenario nicht unbekannt, so manchem Menschen jenseits der 50 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schon einmal widerfahren sein: Da kommt so ein Dreikäsehoch daher – gerade mal 6 oder 7 Jahre alt – und bedient Videorekorder, Stereoanlage oder aber Handy mit einer derartig verblüffenden Leichtigkeit, als wäre es das Selbstverständlichste der Welt, während man sich selbst erst nach eingehendem Studium der umständlich verfassten Gebrauchsanweisung in die Lage versetzt hat, einige Grundfunktionen mühsam zu beherrschen. Dies hat übrigens auch zur Folge, dass selbst die ausgetüfteltste Methode zum Verschlüsseln jugendgefährdender Medieninhalte nur begrenzte Wirkung zeigt.

Dies ist die Wirklichkeit 2007: Die Jugend ist den Erwachsenen in Sachen technisches Vorverständnis und praktischer Handhabung und Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationskanäle um Längen voraus. Die Kinder und Jugendlichen wachsen mit den bahnbrechenden Errungenschaften der Informations-

und Kommunikationstechnologie heran und erleben diese nicht als eben solche, sondern als etwas Alltägliches, das sie gebrauchen – und manchmal leider auch missbrauchen. Dieser Umstand führt zu einer umgekehrten Situation: Diejenigen, die eigentlich Lehrende sein sollten, sind allenfalls Lernende. Zwar ist es zu begrüßen, wenn Generationen sich begegnen und der Lernprozess einmal in entgegengesetzter Richtung verläuft. Dieser Rollentausch wirft aber auch eine Reihe von Fragen auf, zu denen nicht zuletzt die Wahrnehmung und Ausübung der elterlichen Pflichten zählt. Denn vielen Eltern verschließt sich ein Teil des Medienspektrums gänzlich, so dass sie nur eine unzureichende Kontrollfunktion beim Medienkonsum ihrer Kinder ausüben können.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die öffentliche Hand Instrumente zum Schutz der Minderjährigen geschaffen hat und den Erziehungsberechtigten eine Hilfestellung bietet. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterfunktion ein. Das in Deutschland auf Grundlage des

Jugendmedienschutz – eine internationale Herausforderung

Karl-Heinz Lambertz

Karl-Heinz Lambertz ist Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden in Belgien.



Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) praktizierte Modell der Koregulierung zählt mit Sicherheit zu den interessantesten Initiativen und kann eine Beispielfunktion übernehmen. In Belgien sieht die Situation etwas anders aus – nicht zuletzt deshalb, weil in unserem noch jungen und sich stetig weiterentwickelnden Bundesstaat sowohl die Bundesebene als auch die Gliedstaaten für bestimmte Teilbereiche zuständig sind, wobei erstgenannte Ebene – grob vereinfachend – für die repressiven Aspekte verantwortlich zeichnet. Auch in den für den Jugendchutz relevanten Bereichen der Telekommunikation und des Fernsehwesens erweist sich die Kompetenzaufteilung als äußerst komplex und wegen der zunehmenden Vermischung der Mediendienste als uneffizient. Nicht erst – aber in einem besonderen Maße – seit den dramatischen Ereignissen Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wird dem Kinder- und Jugendchutz in Belgien ein besonderer verfassungsrechtlicher Platz eingeräumt, sieht das belgische Strafrecht doch zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen vor. Parallel zum rechtlichen Rahmen wurden z. B. bei Jugendschutzorganisationen wie Child Focus, mit der Meldestelle für Kinderpornographie im Internet (www.ecops.be) oder aber der Observatoire des Droits de l'Internet (www.internet-observatory.be) verschiedene Anlaufstellen für den Bürger eingerichtet. Letztere ist im Übrigen ein interessantes Beispiel der in Belgien praktizierten Selbstregulierung, die mit einem hohen Grad an freiwilliger Selbstkontrolle seitens der belgischen Vereinigung der Internet-Dienstleister (Internet Service Provider Association – ISPA) einhergeht.

Ein erfolgreicher und umfassender Jugendmedienschutz ist nur dann möglich, wenn wir die nationalstaatliche Ebene und selbst den europäischen Rahmen verlassen und uns auf eine internationale Ebene der Zusammenarbeit begeben. Zwei konkrete und aktuelle Fälle für die letztlich begrenzte Wirkungskraft nationalstaatlicher Entscheidungen können an dieser Stelle als Beispiele herangezogen werden: Das höchste französische Kontrollorgan, der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), hat den französischen TV-Sender M6 vor kurzem gebeten, einige Folgen der erfolgreichen amerikanischen TV-Serie *Prison Break* aufgrund zahlreicher gewaltverherrlichender Sequenzen nach 22.00 Uhr auszustrahlen und insbesondere eine neue Altersbeschränkung anzuzeigen. Dem belgischen fran-

kophonen Privatsender RTL hat der belgische Conseil supérieur de l'audiovisuel seinerseits ebenfalls nahegelegt, den Hinweis „verboten für Zuschauer unter 12 Jahren“ im Vorspann zu jeder Folge einzublenden, eine Empfehlung hinsichtlich der Sendezeit wurde hingegen nicht ausgesprochen. Die Folge: Im frankophonen Landesteil Belgiens läuft *Prison Break* zur Prime Time um 20.00 Uhr und kann ganz einfach über Satellit in ganz Frankreich empfangen werden. Oder aber was nützt es, die Abgabe eines gewaltverherrlichenden Computerspiels an Jugendliche unter 18 Jahren in Deutschland zu untersagen, wenn dieses Spiel in Belgien bereits ab 16 Jahren zugelassen ist? Ein kurzer Sprung über die Grenze von Aachen ins benachbarte Eupen reicht – und schon ist der 16-jährige Aachener stolzer Besitzer eines in Deutschland indizierten Spiels.

Die nationalstaatliche Regulierung stößt nicht nur in diesen beiden Teilbereichen des Medienspektrums im wahrsten Sinne des Wortes an ihre Grenzen. Als überaus problematisch gestaltet sich die Ausarbeitung von wirkungsvollen Kontrollmöglichkeiten auf der Ebene des Internets. Selbst mit den besten gesetzlichen Instrumenten ist lediglich eine Prüfung und gegebenenfalls ein Verbot von Inhalten möglich, die von Informationsanbietern aus dem jeweiligen Staat zur Verfügung gestellt werden. Folglich kann und muss der Weg nur über eine möglichst weltumspannende Lösung führen.

Unsere Europäische Union, die für sich in Anspruch nimmt, nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft zu sein, sollte als einen ersten wichtigen und symbolischen Schritt den Versuch einer Harmonisierung auch im Jugendmedienschutz und beim Schutz der Menschenwürde unternehmen. Die neue „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ kann wichtige Weichen stellen, auch wenn ihr Anwendungsbereich in der augenblicklichen Fassung noch zu viele Schlupflöcher offenlässt. Mit der Schaffung europäübergreifender Jugendschutzstandards würde ein mittelfristig bedeutsames Ziel erreicht und ein klares Zeichen gesetzt. Wenn sich die führenden europäischen Handyfirmen auf einen Verhaltenskodex zum stärkeren Schutz von Kindern und Jugendlichen einigen, ist dies ein Signal, das uns optimistisch stimmen und insbesondere die politischen Entscheidungsträger dazu ermuntern sollte, an weiteren Verbesserungen zu arbeiten – im Interesse und zum Wohle unserer Kinder.